

## Regelung zur Prüfung der finanziellen Angemessenheit von Berufsunfähigkeitsrenten

### Wie hoch darf die Absicherung der Arbeitskraft sein?

Als Grundlage wird das durchschnittliche Bruttoarbeitseinkommen / Gewinn der letzten drei Jahre herangezogen. Als angemessen gilt:<sup>\*)</sup>

- 2/3 des durchschnittlichen Bruttoarbeitseinkommens bis zu der Beitragsbemessungsgrenze (BBG in 2015 = 72.600 €)
- + 1/3 des durchschnittlichen Bruttoarbeitseinkommens, das die Beitragsbemessungsgrenze übersteigt.

#### Beispiel

Durchschnittliches Bruttoarbeitseinkommen der letzten 3 Jahre: 78.000 €	Euro
2/3 von 72.600 €	48.400 €
1/3 von 5.400 €	1.800 €
<b>Angemessenheit für abzusichernde BU-Rente</b>	<b>50.200 €</b>

<sup>\*)</sup> Bei BU-Renten ab 60.000 € p.a. ist eine Direktionsanfrage erforderlich

#### Ausnahme:

- Hausfrauen, Auszubildende und Schüler können unabhängig davon bis zu 1.500 € pro Monat abgesichert werden.
- Studenten können (abhängig von der Fachrichtung) bis zu 2.000 € pro Monat absichern.

### Was ist, wenn sich das Bruttoarbeitseinkommen während der Vertragslaufzeit verringert?

Ist bei Vertragsabschluss die finanzielle Angemessenheit gegeben, hat der Kunde Anspruch auf die bei Abschluss versicherte BU-Leistung, auch wenn das Bruttoarbeitseinkommen während der Vertragslaufzeit sinken sollte und somit die Angemessenheit nicht mehr gegeben ist. Für Erhöhungen aus Dynamiken gelten die bedingungsgemäßen Regelungen, wobei eine Angemessenheitsprüfung erst dann vorzunehmen ist, wenn die gesamte jährliche Berufsunfähigkeitsrente aller bei der ALTE LEIPZIGER bestehenden Verträge inklusive bereits erfolgter Erhöhungen 40.000 € übersteigt.

### Berücksichtigung der eingereichten und der bestehenden Versicherung(en)

Bestehen bereits Anwartschaften aus Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen, werden diese auf die oben ermittelte Angemessenheitsgrenze angerechnet:

- Berufsunfähigkeitsrenten aus Produkten der Schicht 3 zu 100 %,
- Berufsunfähigkeitsrenten der Schicht 1 und 2 aus allen bestehenden Versicherungen (einschl. der neu abgeschlossenen) bis 48.000 € zu 80 %, darüber hinaus zu 100%
- Private Erwerbsunfähigkeits-, Dienstunfähigkeits- und Grundfähigkeitsrenten immer zu 50 %
- Anwartschaften aus berufsständischen Versorgungswerken zu 50 %, sofern die gesamten privat abgeschlossenen und neu beantragten Berufs-, Erwerbsunfähigkeits-, Dienstunfähigkeits- und Grundfähigkeitsrenten - unter Berücksichtigung des jeweiligen Anrechnungsprozentsatzes - 36.000 € jährlich übersteigen
- Erwerbsminderungsrenten der gesetzlichen Rentenversicherung werden ebenso wie alle Pflegerenten bei der Berechnung der finanziellen Angemessenheit von Berufsunfähigkeitsrenten nicht angerechnet.

### Beispiel I: Angemessenheitsberechnung, wenn kein Versorgungswerk vorhanden ist

<b>Beispiel I</b>	
<b>Bestehende jährliche Versorgung: Berufsunfähigkeitsrente 6.000 € (Schicht 3) und 12.000 € (Schicht 1), Erwerbsunfähigkeitsrente 12.000 €, Ø Bruttoarbeitsinkommen der letzten 3 Jahre 78.000 €</b>	<b>Euro</b>
Angemessenheitsgrenze	50.200 €
Berufsunfähigkeitsrente (Schicht 3 - 100 %)	-6.000 €
Berufsunfähigkeitsrente (Schicht 1 und Schicht 2 - bis 48.000 € 80 %)	-9.600 €
private Erwerbsunfähigkeitsrente (50 %)	-6.000 €
<b>maximal mögliche Absicherung (Schicht 3)</b>	<b>28.600 €</b>
<b>maximal mögliche Absicherung (Schicht 1 und 2)</b>	<b>35.750 €</b>

### Beispiel II: Angemessenheitsberechnung, wenn ein Versorgungswerk zu berücksichtigen ist

<b>Beispiel II</b>	
<b>Bestehende jährliche Versorgung: Berufsunfähigkeitsrente 18.000 € (Schicht 3), Erwerbsunfähigkeitsrente 12.000 €, Versorgungswerk 24.000 €; Ø Bruttoarbeitsinkommen der letzten 3 Jahre 126.000 €</b>	<b>Euro</b>
Angemessenheitsgrenze	66.200 €
Berufsunfähigkeitsrente (100 %)	-18.000 €
private Erwerbsunfähigkeitsrente (50 %)	-6.000 €
Anwartschaften Versorgungswerk (50 % - nur berücksichtigen bei BU / EU-Rente größer als 36.000 €)	-12.000 €
<b>maximal mögliche Absicherung (Schicht 3)</b>	<b>30.200 €</b>
<b>maximal mögliche Absicherung (Schicht 1 und 2)</b>	<b>37.750 €</b>

### Beispiel III: Angemessenheitsberechnung, Berufsunfähigkeitsrente aus Schicht 1 und 2 über 48.000 €

<b>Beispiel III</b>	
<b>Bestehende jährliche Versorgung: Berufsunfähigkeitsrente 6.000 € (Schicht 3), 12.000 € (Schicht 2) und 38.000 € (Schicht 1), Erwerbsunfähigkeitsrente 10.000 €, Ø Bruttoarbeitsinkommen der letzten 3 Jahre 120.000 €</b>	<b>Euro</b>
Angemessenheitsgrenze	64.200 €
Berufsunfähigkeitsrente (Schicht 3 - 100 %)	-6.000 €
Berufsunfähigkeitsrente (Schicht 1 und Schicht 2 - bis 48.000 € 80 %)	-38.400 €
Berufsunfähigkeitsrente (Schicht 1 und Schicht 2 - über 48.000 € 100 %)	-2.000 €
private Erwerbsunfähigkeitsrente (50 %)	-5.000 €
<b>maximal mögliche Absicherung (Schicht 3)</b>	<b>12.800 €</b>
<b>maximal mögliche Absicherung (Schicht 1 und 2)</b>	<b>12.800 €</b>

Um Sie bei Berechnung zu unterstützen finden Sie im Vermittlerportal sowie im Dokumentencenter von E@SY WEB LEBEN einen Rechner zur individuellen Berechnung der finanziellen Angemessenheit.